

Amtliches Endergebnis der Urabstimmung zum SemesterTicket

1. Die Teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft haben wie folgt ihr Stimmen abgegeben:

	Stimm- berechtigte	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	ungültige Stimmen	Summe Gesamt	Summe Gültig
GA	6640	1765	68	2	1835	1833
GB	8255	2299	67	1	2367	2366
GC1	6347	1664	49	3	1716	1713
GC2	3.891	1.009	35	0	1.044	1.044
IC	5.188	1.559	93	1	1.653	1.652
ID	2.258	817	51	0	868	868
MA	3.112	1.056	26	0	1.082	1.082
NA	3.619	1.209	46	2	1.257	1.255
NC	2.879	1.045	45	2	1.092	1.090
Brief	(53)	31	1	0	32	32
Summe	42.189	12.454	481	11	12.946	12.935

2. Die Frage der Urabstimmung

„Soll die Studierendenschaft auf Grundlage des aktuell vorliegenden Vertragsangebots erneut einen Vertrag zum VRR- und NRW-Semesterticket schließen?“

wurde von 29,52% der Mitglieder der Studierendenschaft bejaht.

3. Folgende Quoren wurden erreicht bzw. nicht erreicht:

1. Das Quorum gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzungⁱ (30% Zustimmung) wurde verfehlt.
2. Das Quorum gemäß § 53 Absatz 5 Satz 4 des Hochschulgesetzesⁱⁱ (20% Zustimmung) wurde erreicht.
3. Das Quorum gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 HG der Satzungⁱ (12,86%ⁱⁱⁱ Zustimmung) wurde erreicht.

4. **Das Ergebnis bindet gemäß § 53 Absatz 5 Satz 2 HG die Organe der Studierendenschaft.**

Das Studierendenparlament kann den Beschluss der Urabstimmung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum binnen fünf Jahren (bis einschließlich zum Montag, dem 29. Juni 2020) nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.

gez. *Christian Kriegel*
Wahlleiter

Für die Richtigkeit
gez. *Christian B. J. Volmering*
Mitglied des Wahlausschusses

i **§ 5 Absatz 1 Satzung**

¹Das SP hat in Angelegenheiten, die seine Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 lit. a, b, d, e betreffen, eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP oder auf Verlangen des AStA. ²Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. ³Haben weniger als 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt, aber mehr, als an der jeweils vorangegangenen Wahl des SP teilgenommen haben, kann das SP einen auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben

ii **§ 53 Absatz 5 Hochschulgesetz**

¹Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. ²§ 10 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. ⁴Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben."

iii **Berechnung**

Anzahl der gültigen Abgegebenen Stimmen bei der Wahl zum 48. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum

5719

Anzahl der Wahlberechtigten bei der Wahl zum 48. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum

44485

$$\frac{5719}{44485} = 0,128560\dots$$

Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 12,86 %.